

sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB1. II S. 107).

(4) Einmalige Kosten, die durch die Besonderheit eines Auftrages bedingt sind (z. B. Entwurfskosten), sind in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert abzurechnen.

#### § 7

##### Erschwerniszuschläge

Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

#### § 8

##### Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen

(1) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweilig gültigen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden. Wegezzeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit. Die Kosten für Reisen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich zulässiger, wirtschaftlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

(2) Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

#### § 9

##### Fremdleistungen

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Uhrmacherbetrieb im Rahmen einer handwerklichen Leistung nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber, außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe, zur Abgeltung aller übrigen Kosten ein Aufschlag von 10 % auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

#### § 10

##### Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweils gültiger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 217 vom 2. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino  
Staatssekretär

#### Hinweis auf Veröffentlichungen

##### im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 1 vom 8. Januar 1952 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 20. Dezember 1951 über die Verlegung des Sitzes des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik .....	1
Bekanntmachung vom 28. Dezember 1951 über den Bezug von Ausgabebüchern für Dienstausweise .....	1
Zwölfte Bekanntmachung vom 12. Dezember 1951 über die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften .....	2